



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Psychiatrieberichterstattung
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Psychiatrieberichterstattung

¹Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre über die Situation der psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung in Bayern. ²Der Bericht soll epidemiologische Basisdaten bezogen auf die Wohnbevölkerung Bayerns enthalten sowie die bestehende ambulante, stationäre und komplementäre Versorgungslandschaft abbilden und Veränderungen deutlich machen. ³Bei der Erstellung des Berichts ist ein fachlich besetzter Beirat verpflichtend zu beteiligen.““

Begründung:

Wie die Staatsregierung in der Begründung ihres Gesetzes selbst erklärt, ist „eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene [...] maßgebend, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden.“ Eine bloß anlassbezogene Berichterstattung nimmt Entwicklungen zu spät wahr und führt langfristig zu einer schlechteren Versorgung der Menschen in Bayern.

Die Psychiatrieberichterstattung hat sich in Bayern als zentrales Instrument der Transparenz und Versorgungssteuerung bewährt. Sie liefert belastbare Daten über die psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische Versorgung, die zwar bereits routinemäßig erhoben werden, aber in dieser Form anderweitig nicht öffentlich zugänglich sind. Der Bericht trägt damit wesentlich dazu bei, Angebote weiterzuentwickeln, Fehlinformationen entgegenzutreten und die Belange von Patientinnen, Patienten und ihren Angehörigen sichtbar zu machen. Die Bedeutung des Berichts wird auch von beteiligten Akteuren, wie beispielsweise den Krisendiensten Bayern, der Freien Wohl-

fahrtspflege Bayern, dem Landesverband Bayern der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. (ApK Bayern), dem Bayerischen Landesverband Psychiatrie-Erfahrener e. V. und dem Bayerischen Bezirkstag unterstrichen. Der Psychiatriebericht soll daher – wie bisher – alle drei Jahre veröffentlicht werden.

Die Erfahrung mit den bisherigen Psychiatrieberichten hat zudem gezeigt, dass die fachlichen Hinweise des Beirats wesentlich zur Qualität der Berichterstattung beigetragen haben. Bisher ist die Beteiligung des Beirats nur in den Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (VVBayPsychKHG) vorgesehen. Um diese fachliche Expertise dauerhaft zu sichern, soll die Beteiligung des Beirats im Gesetz festgeschrieben werden.